

Andrzej Zoll

Schutz der Privatsphäre von Personen in öffentlichen Ämtern im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

Im Bereich des Strafrechts äußert sich das Problem des Schutzes der Privatsphäre in den meisten Fällen in der notwendigen Entscheidung einer Kollision von Gütern aus dem Privatbereich. Im Folgenden möchte ich dies am Beispiel der mit dem Schutz der Privatsphäre der öffentliche Ämter bekleidenden Personen verbundenen Probleme darstellen, insbesondere mit dem Schutz der Ehre dieser Personen vor Verleumdungen.

Der Konflikt zwischen den grundlegenden Verfassungswerten, wie sie das Recht auf den Schutz der Privatsphäre (Art. 47 VerfRP), und insbesondere das Recht auf rechtlichen Schutz der Ehre auf der einen Seite, und das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen und die Meinungsfreiheit (Art. 61 und Art. 54 VerfRP) sind, waren freilich Gegenstand mehrerer Entscheidungen des polnischen Verfassungsgerichtshofes. Ich wende mich zuerst der Relation zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem Recht, öffentliche Informationen einzuholen, zu.

Dieser Konflikt geht keineswegs auf die Spezifik der polnischen Verfassungsregelung zurück, vielmehr hat er in demokratischen Rechtsstaaten universellen Charakter und war mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; auch der Europarat und das Europäische Parlament nahmen hierzu Stellung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hob hervor, dass der Zugang zu Informationen über das Privatleben der öffentliche Ämter bekleidenden Personen nur dann erweitert werden darf, wenn diese Informationen für die öffentliche Debatte von Relevanz sind. In keinem Fall darf dies für die Privatsphäre von privaten Personen gelten (siehe Von Hannover gegen Deutschland, Urteil vom 24.

Juni 2004). Die Bedeutung der Information für die Debatte von allgemeinem Interesse sei nach Auffassung des Gerichtshofes für Menschenrechte eben dieses Kriterium, das bei der Abwägung von *Privatsphärenschutz* und öffentlichem Informationsinteresse ausschlaggebend sein sollte.

Die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs schlägt die gleiche Richtung ein. Der Schutz der Privatsphäre im Konflikt mit dem Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen wurde ausführlich im Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 20. März 2006 K 17/05 dargelegt, der Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Zugang zur öffentlichen Information vom 20. März 2006 auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen hatte. Gemäß der angefochtenen Vorschrift bezieht sich die darin vorgesehene Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Informationen u.a. im Hinblick auf die Privatsphäre von natürlichen Personen nicht auf solche Informationen über öffentliche Ämter bekleidende Personen, die mit der Ausübung dieser Funktion, darunter auch mit den Umständen der Beauftragung hierzu und ihrer Ausführung verbunden sind. In der angefochtenen Vorschrift sah der Verfassungsgerichtshof keine Verletzung der Verfassung. Von herausragender Bedeutung war die Stellungnahme des VerfGH zu gegenseitigen Relationen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und der Würde der Person. Der VerfGH stellte fest, dass „die Würde des Menschen ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß des Eingreifens in persönliche Güter des Einzelnen mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit festlegen kann. Niemals aber darf der Schutz des, und sei es noch so offensichtlichen Allgemeininteresses eine Gestalt annehmen, die in der Verletzung der unveräußerlichen Menschenwürde bestehen würde.“

In der Begründung des Urteils des VerfGH vom 20. März 2006 lesen wir, dass „die Privatsphäre von Personen in öffentlichen Ämtern, die unter Schutz der Konventionsgarantien steht (insbesondere Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention), Einschränkungen unterliegen kann, die grundsätzlich im Hinblick auf jene Werte zu rechtfertigen sind, wie sie die Öffentlichkeit und Zugänglichkeit von Informationen über das Funktionieren von öffentlichen Einrichtungen in einem demokratischen Staat sind. Die Rücksicht auf diesen mit der Transparenz des öffentlichen Lebens verbundenen Wert darf allerdings nicht dazu führen, den Schutz des Privatlebens von öffentliche Ämter bekleidenden Personen zu ignorieren und zu negieren. Im Zeitpunkt der Amtsannahme müssen solche Personen es in Kauf nehmen, dass in ihren Privatbereich in einem breiteren Umfang eingegriffen werden kann, als dies bei anderen Personen der Fall ist.“ Auch in seinem Urteil vom 21. 10. 1998 (K 24/98) befand der Verfassungsgerichtshof

die Verpflichtung solcher Personen zur Abgabe einer Lustrationserklärung für verfassungsmäßig.

Unter Bezugnahme auf den Standpunkt des Obersten Gerichts stellte der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 20. März 2006 fest, dass jeder Eingriff in die Privatsphäre von Personen in öffentlichen Ämtern stets durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl gerechtfertigt sein, im Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit dieser Personen stehen muss und nicht bloß der Befriedigung der Sensationslust auf Seiten der Adressaten solcher Informationen dienen darf (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 11. Oktober 2001, II CKN 559/99, OSN Nr. 6/2002, Pos. 82).

Im Urteil vom 13. Juli 2004 (K 20/03) stellte der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich fest, dass der Anspruch auf den durch Zugang zu öffentlicher Information motivierten Eingriff in die Privatsphäre nicht auf Kosten von Dritten, insbesondere der Familienangehörigen von Personen in öffentlichen Ämtern wahrgenommen werden darf.

In dem oben erwähnten Urteil vom 20. März 2006 formulierte der Verfassungsgerichtshof drei Voraussetzungen der Zulässigkeit von Eingriffen in die Privatsphäre mit Rücksicht auf den Zugang zu öffentlicher Information.

Zum Ersten dürfen Informationen, die geeignet sind, Interessen und Rechte anderer Personen zu verletzen, nicht über den unentbehrlichen, durch die Zwecke der Transparenz des öffentlichen Lebens nach den Maßstäben eines demokratischen Rechtsstaates bestimmten Umfang hinausgehen.

Zum Zweiten müssen es Informationen von relevanter Bedeutung für die Bewertung der Tätigkeit von Einrichtungen und Personen in öffentlichen Ämtern sein.

Und zum Dritten dürfen es keine Informationen sein, die wegen ihrer Natur und ihres Umfangs geeignet sind, den Schutz des Privatlebens in seinem Wesensgehalt anzutasten.

Es dürfte wohl schwierig sein, andere Rechtsgüter von derart grundlegender Bedeutung für das gesellschaftliche Leben, wie sie die Meinungsfreiheit und die Ehre des Einzelnen sind, zu nennen, die so oft in Konflikt geraten, in dem das eine Rechtsgut zum Schutz des anderen geopfert werden muss. Beide Rechtsgüter sind in der Verfassung fest verankert.

Art. 54 Abs. VerfRP gewährleistet die Meinungsfreiheit zusammen mit dem Recht, Informationen zu beschaffen und zu verbreiten. In den Rang des Verfassungsgrundsatzes wurde in Kapitel I die Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation erhoben – als Freiheit der durch Mittel der Massenkommunikation verbreiteten Aussagen. Diese

Freiheiten und der damit zusammenhängende Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Tätigkeit von Organen der öffentlichen Gewalt und über die öffentliche Ämter bekleidenden Personen (Art. 61 Abs. 1) sind notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche Kontrolle über die Tätigkeit der öffentlichen Organe und Personen in öffentlichen Ämtern, für eine bewusste Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben, und insbesondere für ihre verantwortungsbewusste Beteiligung an den Wahlen zu diesen Einrichtungen. Die Meinungsfreiheit und das Recht, Informationen zu beschaffen und zu verbreiten, machen es den Bürgern möglich, an der öffentlichen Debatte teilzunehmen sowie frei und bewusst Standpunkte zu beziehen.

Auf die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation findet Art. 31. Abs. 3 VerFRP Anwendung. Diese Freiheiten haben nämlich keinen absoluten Charakter und können Einschränkungen unterliegen, soweit diese in einem Gesetz beschlossen werden und „nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder öffentlicher Ordnung oder zum Schutz der Umwelt, Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind“. Gemäß Art. 31 Abs. 3 letzter Satz dürfen diese Einschränkungen das Wesen der Meinungsfreiheit bzw. Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation nicht verletzen. Von Bedeutung für diese Erwägungen ist die Möglichkeit der Einschränkung dieser Freiheiten mit Rücksicht auf die Freiheiten und Rechte anderer Personen.

In Art. 47 gewährleistet die Verfassung das „Recht auf rechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens, der Ehre und des guten Rufes sowie das Recht, über sein persönliches Leben zu entscheiden.“ Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus dem Fundament aller Freiheiten und Rechte des Menschen, wie sie seine angeborene und unveräußerliche Würde ist. Die dem Menschen gebührende Ehre ist allerdings nicht mit der Würde im Sinne des Art. 30 VerFRP als Quelle der Freiheiten und Rechte gleichzusetzen. Der Schutz der Ehre ist in der Verfassung fest verankert und darf nicht als Schutz eines schwächeren Rechtsguts, z.B. gegenüber der Meinungsfreiheit, betrachtet werden. Gemäß Art. 233 Abs. 1 VerFRP darf das Gesetz, das den Umfang der Einschränkung von Freiheiten und Rechten der Menschen und Bürger während eines Kriegszustandes oder eines Notstandes bestimmt, u.a. die in Art. 47 bestimmten Persönlichkeitsrechte nicht einschränken. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für die mit Art. 54 Abs. 1 geschützten Freiheiten, auch nicht für Art. 14 in dem Umfang, in dem sich die Freiheit

der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation mit der Meinungsfreiheit überschneidet. Dies hat allerdings nicht zu bedeuten, dass die Ehre und der gute Ruf einer Person absolute Werte sind. Einschränkungen dieser Rechtsgüter sind eben im Hinblick auf die Zulässigkeit der kritischen Beurteilung des Verhaltens anderer Personen im Interesse der Allgemeinheit, aus des Einzelinteresses notwendig, insbesondere dann, wenn es um die Kritik des Verhaltens bzw. der Eigenschaften von öffentlichen Personen geht.

Die Meinungsfreiheit nimmt nämlich häufig die Form der kritischen Beurteilung des Verhaltens einer anderen Person an und stellt somit einen Eingriff in die durch den Schutz der Ehre und des guten Rufes der kritisierten Person erfasste Sphäre, auch in sein Privat- und Familienleben sowie die Möglichkeit, über sein eigenes Leben zu entscheiden, dar. Es kommt zu einem Konflikt zwischen zwei verfassungsrechtlich geschützten Werten. Die Verfassung gibt keinen eindeutigen Vorschlag zur Lösung dieses Konflikts.

Seine gesetzliche Regelung fand er offensichtlich in Art. Art. 212 und 213 poln. StGB von 1997 (Tatbestandsmerkmale der Verleumdung und Ausschluss der Strafbarkeit der Verleumdung).

In den letzten Jahren wurden diese Vorschriften einer grundsätzlichen Kritik unterzogen, und zwar im Hinblick auf die Richtigkeit der Konfliktlösung, und insbesondere auf die Frage, ob die Strafverantwortlichkeit ein richtiges Instrument für die Verwirklichung des Schutzes der Ehre vor Verleumdung ist (Art. 212 – wer eine andere Person [...] verleumdet, indem er ihr Handlungsweisen oder Eigenschaften anlastet, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder das von ihr für die gegebene Stellung, für den Beruf oder die Art der Tätigkeit benötigte Vertrauen zu gefährden, wird [...] bestraft). Auch heute ist Kritik an diesen Lösungen zu hören – z.B. sog. „Art. 212-Bewegung“ mit ihrem Postulat der Depönalisierung der Verleumdung.

Zum Konflikt dieser beiden Rechtsgüter nahm auch der polnische Verfassungsgerichtshof Stellung. Insbesondere zwei Entscheidungen führten zu einer Revision der bislang herrschenden Meinung der Rechtslehre und der Rechtsprechung hinsichtlich des Umfangs der Strafbarkeit der Verleumdung auf Grund des Art. 212 poln. StGB.

Es ist vor allem festzustellen, dass entgegen der vorwiegend durch Journalisten und einige politische Kreise vertretenen Meinung der Verfassungsgerichtshof in seinen beiden Urteilen zur Einsicht kam, dass die Pönalisierung der Verleumdung selbst nicht gegen die verfassungsrechtlichen Standards verstößt. Im Urteilsspruch vom 30. Oktober 2006 gab der

VerfGH unmittelbar seiner Überzeugung von der Vereinbarkeit von Art. 212 § 1 und 2 mit Art. 14 und Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 der Verfassung Ausdruck und lehnte somit den in der auf Grund des Art. 193 durch ein Bezirksgericht vorgelegten Rechtsfrage ausgedrückten Standpunkt aus. Das Bezirksgericht gab seinen Zweifeln hinsichtlich dessen Ausdruck, ob die Strafrepression wegen Verleumdung eine nicht zu weit gehende Einschränkung der Meinungsfreiheit sei, wo diese Freiheit sich doch in der Möglichkeit kontroverser oder gar pejorativer Aussagen äußere. Diese Freiheit könne ja nicht in der Möglichkeit bestehen, nur solche Meinungen zu verbreiten, die für niemanden beleidigend bzw. verletzend seien. Zwecks Begründung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Pönalisierung der Verleumdung bediente sich der Verfassungsgerichtshof eines rechtsvergleichenden Arguments, indem er darauf hinwies, dass in den meisten Rechtsordnungen strafrechtlicher Schutz der Ehre vorgesehen ist – und dies nicht selten viel intensiver, als es im polnischen Strafrecht der Fall ist. Der VerfGH betonte auch, dass die Strafbarkeit der Verleumdung in allen bislang in Polen geltenden Strafgesetzbüchern vorgesehen war, so dass es völlig illegitim sei, darin ein Relikt des totalitären Staates zu erblicken. Am Rande sei übrigens angemerkt, dass die heute geltende Regelung der Strafbarkeit der Verleumdung in Art. 212 und Art. 213 poln. StGB unbestritten an Art. 225 des Strafgesetzbuches von 1932 anknüpft.

In der Begründung zum Urteil vom 30. Oktober 2006 hob der Verfassungsgerichtshof den Zusammenhang zwischen dem durch Art. 212 StGB geschützten Rechtsgut und der Würde des Menschen hervor. „Die Freiheiten und Rechte als Quintessenz und Emanation der Würde des Menschen, darunter die Ehre, der gute Ruf und die Privatsphäre (...)“, so der VerfGH, „können im Falle einer Kollision Vorrang vor der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation haben und folglich zu deren Einschränkung führen, ungeachtet dessen, dass sie nicht nur im Individualfall, sondern im allgemeinen Interesse als Garantien der in einem demokratischen Rechtsstaat unentbehrlichen öffentlichen Debatte von Bedeutung sind.“ Und noch eine sehr wichtige Aussage – „Die Regelung der Verleumdung im Strafgesetzbuch (Straftat) bedeutet, dass der Gesetzgeber diese Tat generell für sozialschädlich befindet, d.h. für eine Verletzung des Allgemeininteresses hält, und nicht bloß für eine „reine“ Verletzung subjektiver Rechte anderer Personen. Von diesem Standpunkt aus ist die Strafsanktion wegen Verleumdung durch den Willen begründet, hervorzuheben, dass auch der Staat (die Staatsgemeinschaft), und indirekt auch das Volk als Souverän Verletzungen des guten Rufes und

der Ehre negativ bewerten und solche Verhaltensweisen verurteilen“. Ich schließe mich diesem Standpunkt uneingeschränkt ein. Dagegen spricht auch nicht, dass der Gesetzgeber die Verfolgung der Verleumdung im Wege der Privatklage eingeführt hat, denn der Staatsanwalt kann gem. Art. 60 § 1 poln. StPO selbst ein Strafverfahren einleiten oder einem bereits eingeleiteten Verfahren beitreten, wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert.

Die Annahme der Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit der Verleumdung selbst bedeutet noch nicht, dass auch der im Strafgesetzbuch angenommene Strafbarkeitsumfang mit verfassungsrechtlichen Standards zu vereinen ist.

Im Lichte beider Urteile des Verfassungsgerichtshofes muss auf das Problem des Wahrheitsgehalts des erhobenen Vorwurfs als Voraussetzung für die Strafbarkeit der Verleumdung, des Gewichts der Voraussetzung des Handelns zur Verteidigung eines gesellschaftlich berechtigten Interesses als Rechtfertigungsgrund (Konträrtypus – Art. 213 § 2 poln. StGB) hingewiesen werden, auch auf den besonderen Status der öffentlichen Person als Verletzten sowie der Unterscheidung, ob Vorwurfsgegenstand die Handlungsweise oder die Eigenschaften des Verleumdeten sind.

Es ist nicht einfach, auf die Frage zu antworten, ob die Unwahrheit des Vorwurfs ein Merkmal des in Art. 212 § 1 oder § 2 StGB bestimmten Tatbestandes ist. Seinerzeit versuchte ich diese Frage positiv zu beantworten, allerdings in Bezug auf den nicht öffentlich erhobenen Vorwurf. Ich war nämlich der Meinung, dass darauf aus Art. 213 § 1 StGB zu schließen ist. Laut dieser Vorschrift „liegt keine Straftat im Sinne des Art. 212 § 1 vor, wenn ein nicht öffentlich erhobener Vorwurf der Wahrheit entspricht.“ Dieses Vorgehen des Gesetzgebers sah ich durch das Problem der Verteilung der Beweislast begründet. Die in Art. 212 § 1 oder § 2 bestimmten Tatbestandsmerkmale muss entsprechend der allgemeinen Regel der Ankläger beweisen, der aber nicht beweisen muss, dass der nichtöffentlich erhobene Vorwurf nicht der Wahrheit entsprach. Die Beweislast hinsichtlich des Wahrheitsgehalts des Vorwurfs ruht auf dem wegen Verleumdung Angeklagten.

In seinem Urteil vom 12. Mai 2008 wies der Verfassungsgerichtshof auf die Bedeutung hin, die der Verfassungsgeber der Wahrheit als einem universellen Wert beimisst. Aus Art. 51 Abs. 4 VerfGH leitete der Verfassungsgerichtshof ab, dass der „Verfassungsgeber als besonders wertvoll und des auf der höchsten, weil verfassungsrechtlichen Ebene gewährleisteten Schutzes bedürftig wahrheitsgemäße Informationen erachtet und – dementsprechend – das Recht des Einzelnen darauf, unwahre Information über seine Person aus dem Verkehr zu eliminieren bzw. zu verhindern, dass sie in den Verkehr gebracht werden.“ Deshalb stellt, so der Verfassungsgerichtshof,

die Wahrheit des erhobenen Vorwurfs als Voraussetzung für die Vermeidung der Strafbarkeit keine gegen die Verfassung verstoßende Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit dar.

Der Verfassungsgerichtshof, dem Wahrheitsgehalt des Vorwurfs ein so großes Gewicht beimessend, stellte sich auf den Standpunkt, die Strafbarkeit könne sich nicht auf jemandes Ehre bzw. jemandes guten Ruf verletzende Bewertungen und Meinungen beziehen, wenn diese nicht verifizierbar seien. Der Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes hat bereits in diesem Punkt einen entscheidenden Einfluss auf den Umfang der Strafbarkeit der Verleumdung.

Es ist der Feststellung aus den Urteilsgründen vom 12. Mai 2008 zuzustimmen, dass die Strafbarkeit der Verleumdung aus verfassungsrechtlichen Gründen ausschließlich auf die Fälle eingeschränkt werden muss, in denen der Vorwurf Tatsachen betrifft, und nicht bloß eine nicht zu verifizierbare Meinung bzw. Beurteilung. In solchen Fällen kann der Schutz der Ehre und des guten Rufes lediglich im Wege des Zivilverfahrens verwirklicht werden. Dies ist eine grundsätzliche Änderung der Auslegung des Art. 212 StGB, die eine erhebliche Einschränkung der Strafbarkeit der Verleumdung zur Folge hat und somit eine Einschränkung des Schutzes der Ehre, des guten Rufes und der Privatsphäre zugunsten der Presse- und der Meinungsfreiheit.

Zutreffend wies der Verfassungsgerichtshof in diesem Urteil auch darauf hin, dass ein unwahrer Vorwurf allein noch nicht über die Strafverantwortlichkeit entscheidet. Der Strafbarkeitsmangel ist nämlich dann begründet, wenn der Vorwerfende im entschuldbaren Irrtum über seinen Wahrheitsgehalt handelt (Art. 29 StGB).

Im Urteil vom 12. Mai 2008 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, es sei verfassungswidrig, die Straffreiheit des Täters, der unter Zuhilfenahme von Massenkommunikationsmitteln einen wahren Vorwurf hinsichtlich des Verhaltens einer Person in öffentlichem Amt erhebt, davon abhängig zu machen, ob er zwecks Verteidigung eines gesellschaftlich relevanten Interesses handelt oder nicht. In diesem und nur in diesem Umfang hat Art. 213 § 2 StGB den Status einer Norm zur Festlegung des Rechtswidrigkeits- und Strafbarkeitsumfangs der Verleumdung eingeübt.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass das Handeln im gesellschaftlich berechtigten Interesse nach wie vor eine Voraussetzung für den Ausschluss der Strafbarkeit der Verleumdung in folgenden Situationen bleibt:

a) wenn ein unter Zuhilfenahme von Massenkommunikationsmitteln einer Person in öffentlichem Amt gemachter Vorwurf die Eigenschaften dieser Person betrifft,

b) wenn ein unter Zuhilfenahme von Massenkommunikationsmitteln einer Person, die keine öffentlichen Ämter bekleidet, gemacht wird, unabhängig davon, ob er die Handlungsweise oder die Eigenschaften dieser Person betrifft,

c) wenn ein wahrer Vorwurf öffentlich, jedoch nicht unter Zuhilfenahme von Massenkommunikationsmitteln einer Person unabhängig davon gemacht wird, ob sie öffentliche Ämter bekleidet oder nicht, und ob der Vorwurf die Handlungsweise oder die Eigenschaften dieser Person betrifft.

Ich bin der Meinung, dass der Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes eine Novellierung der Strafbarkeit der Verleumdung erzwingt, und im Besonderen der Vorschriften über den Ausschluss dieser Strafbarkeit. Unbegründet scheint nämlich eine derartige Differenzierung der Strafbarkeit je nach Wahrheit bzw. Unwahrheit des Vorwurfs sowie je nachdem, ob er die Handlungsweise oder die Eigenschaften dieser Person betrifft. Verfehlt erscheint auch die Voraussetzung des Handelns zur Verteidigung eines gesellschaftlich relevanten Interesses. Art. 213 sollte demnach folgenden Inhalt haben:

„Keine Straftat im Sinne des Art. 212 §§ 1 oder 2 begeht, wer einen wahren Vorwurf erhebt. Betrifft der erhobene Vorwurf das Privat- oder Familienleben, so ist der Wahrheitsbeweis nur zulässig, wenn der Vorwurf gemacht wurde, um eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder die Demoralisierung eines Minderjährigen zu verhindern.“

